

# Markt Altomünster



**Satzung zur 2. Änderung  
der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung  
(BGS-EWS) vom 03.12.2015**

**in der Fassung vom 04.12.2023**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der

**Markt Altomünster**

folgende

**Satzung zur 2. Änderung  
der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung  
(BGS-EWS) vom 03.12.2015**

**in der Fassung vom 04.12.2023**

**§ 1**

§ 11 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Schmutzwassergebühr beträgt 4,69 €/m<sup>3</sup>.

§ 12 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Vermutung des Abs. 1 kann wiederlegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt, um mindestens 10% oder 100 m<sup>2</sup> von der nach Abs.1 ermittelten reduzierten Grundstücksfläche abweicht. [...]

§ 12 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,39 €/m<sup>2</sup> pro Jahr.

§ 12 Abs. 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Wird Niederschlagswasser von bebauten und befestigten Flächen in einer Sammelvorrichtung mit einem Gesamtfassungsvermögen von mindestens einem Kubikmeter gesammelt, fallen für diese Flächen keine Niederschlagswassergebühren an.

§ 12 Abs. 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Besteht jedoch ein Überlauf von der Sammelvorrichtung an die öffentliche Entwässerungsanlage, werden pro auf ganzen mathematisch gerundeten Kubikmeter Stauraum 25 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche von der der Berechnung der Niederschlagswassergebühren zugrunde zu legenden Fläche abgezogen.

## § 2

Diese Änderungssatzung ersetzt die Änderungssatzung vom 25.11.2019 und tritt am 01.01.2024 in Kraft

Altomünster, den 04.12.2023

Markt Altomünster

Michael Reiter  
Erster Bürgermeister



Beschlossen vom Gemeinderat am:  
Bekanntgemacht am:

28.11.2023  
30.11.2023